

Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen,

wie bekannt, gab es Änderungen bei der abgabenrechtlichen Behandlung der Schmutzzulage. Im Zuge kürzlich durchgeführter Lohnsteuerprüfungen („GPLB“) von Wiener Mitgliedsbetrieben wurde die Schmutzzulage nur in Höhe des **tatsächlichen Reinigungsaufwands** als abgabenfrei anerkannt. Auch wurde bei der Höhe der abgabenfreien Schmutzzulage unterschieden, ob die Mitarbeiter im Betrieb während der Arbeitszeit oder zu Hause außerhalb der Arbeitszeit duschen.

Erkenntnisse aus den Prüfungen:

- Nachweis der Verschmutzung der Mitarbeiter ist notwendig für die Anerkennung von Schmutzzulagen; bei Kehrtätigkeiten ist von einer Verschmutzung auszugehen. Das heißt, es müssen Aufzeichnungen vorgelegt werden können, welche Tätigkeiten vom jeweiligen Mitarbeiter an jedem Tag durchgeführt werden. Die Tageslisten aus dem Black-RFK können hierfür genutzt werden. Dort sollte auch vermerkt werden, welche Mitarbeiter welche Häuser gekehrt haben, damit man die tägliche Kehrtätigkeit schlüssig nachweisen kann.
- Tägliche Aufzeichnungen der Tätigkeiten und Arbeitszeiten der Mitarbeiter sind erforderlich und im Prüfungsfall vorzulegen.
- Die Aufzeichnungen sollten fünf Jahre aufbewahrt werden, da der Prüfungszeitraum der ÖGK fünf Jahre beträgt (drei Jahre bei Finanzamtsprüfungen).

Steuerfreie Beträge pro Monat:

- I. Reinigung Kleidung - Verbrauch Waschmaschine 2,08 € (0,20 € Wasseranteil plus EUR 0,28 Stromanteil pro Waschgang mal 4,33 Wochen)
- II. Reinigung Kleidung & Arbeitnehmer - Waschmittel 14,80 € (Konsumerhebung für Wien Statistik Austria 2019/2020)
- III. Reinigung Kleidung - Zeitmehraufwand (4,33 Stunden/Monat) gemäß Stundensatz des Kollektivvertrags Textilreiniger, Einreihung Waschmeister:
2019: 8,36 €/Stunde
2020: 8,76 €/Stunde
2021: 9,16 €/Stunde
2022: 9,39 €/Stunde
2023: 10,15 €/Stunde
- IV. Reinigung Arbeitnehmer - Variante 1 - Mitarbeiter duscht im Betrieb während der Arbeitszeit:

Es werden keine Stunden einberechnet, da sich die Arbeitnehmer im Betrieb in der Arbeitszeit von der Verunreinigung reinigen und daher kein Zeitmehraufwand für die Arbeitnehmer entsteht. Gesamtkosten von Sach- und Zeitmehraufwände (I-IV) in den jeweiligen Jahren pro Monat:

2019: 53,08 €
2020: 54,81 €
2021: 56,54 €
2022: 57,54 €
2023: 60,83 €

- IV. Reinigung Arbeitnehmer - Variante 2 - Mitarbeiter duscht zuhause außerhalb der Arbeitszeit:

Für die Reinigung des Arbeitnehmers werden jeweils 4,33 Stunden pro Monat (Basis: KV Textilreiniger, Einreihung Waschmeister siehe III.) einberechnet.

Gesamtkosten von Sach- und Zeitmehraufwände (I-IV) in den jeweiligen Jahren pro Monat:

2019: 89,28 €
2020: 92,74 €
2021: 96,20 €
2022: 98,20 €
2023: 104,78 €
2024 (geschätzt): 110,00 €

Die Gesamtbeträge beider Varianten weichen erheblich von den von einigen Mitgliedsbetrieben derzeit als steuerfrei behandelten Beträgen ab, was bei Prüfungen zu empfindlichen Nachzahlungen führen kann.

Aktuell wird nach diesen Vorgaben geprüft. Da sich die Sichtweise der Behörde in den letzten Jahren geändert hat, kann dies natürlich auch in Zukunft wieder der Fall sein. Es sind überdies noch Verfahren bei den Gerichten anhängig, die die steuerrechtliche Behandlung der Schmutzzulage erneut beeinflussen können. Die Informationen begründen also keine Rechtssicherheit.

Wir als Landesinnung stellen euch die aktuellen Informationen zur Verfügung, um euch bestmöglich bei dieser komplexen Thematik zu unterstützen. Bitte beachtet jedoch, dass jeder Betrieb gemeinsam mit seinem Steuerberater eigenverantwortlich handelt. Wir können keine Haftung oder Gewähr für individuelle Entscheidungen und deren Konsequenzen sowie für die rechtliche Gültigkeit oben bezeichneter Betrachtungsweise übernehmen.